

Statuten Quartierverein Rombachtäli

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen Quartierverein Rombachtäli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 5022 Rombach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es:

1. Die allgemeinen und besonderen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner des Rombachtälis und damit des Quartiers zu wahren.
2. Ein lebendiges und lebenswertes Rombachtäli zu erhalten.
3. Das Miteinander von Bewohnerinnen und Bewohnern zu fördern.
4. Der Quartierverein Rombachtäli pflegt Traditionen und die Geschichte des Quartiers, indem er den Erhalt historischer Bauten unterstützt und engagiert sich für die familienfreundliche und altersgerechte Gestaltung des öffentlichen Raumes.
5. Er setzt sich ein für die Sicherung der Schulwege, für die Verkehrsberuhigung bei Quartierstrassen und für den Erhalt und Ausbau der soziokulturellen Einrichtungen.
6. Er informiert die Bevölkerung der Gemeinde Küttigen/Rombach über Themen von öffentlichem Interesse, die das Quartier Rombachtäli betreffen.
7. Er verfolgt Planungs-, Verkehrs- und Gestaltungsfragen und kann Stellungnahmen und Gestaltungsvorschläge erarbeiten.
8. Er vermittelt zwischen Bewohnern und Behörden und fördert die Kommunikation im Quartier.
9. Er hilft mit, die Natur zu schützen.
10. Er organisiert Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und Quartier-Bewohner/ Bewohnerinnen.
11. Er unterstützt Quartier-Bewohner/ Bewohnerinnen beim Schutz ihrer Rechte.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung von eingebrachten Vermögenswerten.

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Zusammenhang des in Art. 2 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Verein, seine Einrichtungen und Anlässe interessieren, sowie ihre Beitragspflicht erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
4. Der Vereinsausschluss mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Statuten nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
5. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Die Ausübung aller Mitgliedsrechte ist von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beiträge abhängig.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährlich im voraus einen Beitrag an den Verein. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliedsrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrags auf dem Vereinskonto bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Ausübung der Mitgliedschaft muss der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Falls das neue Mitglied an der ersten Mitgliederversammlung nach seinem Eintritt nicht teilnimmt, wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr

innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung des Vorstands über den Aufnahmeantrag fällig.

3. Die Höhe des Beitrages für Mitglieder wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, beträgt er CHF 25,- pro Aktivmitglied und CHF 50,- pro Passivmitglied.
4. Amtierende Vorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Kosten, Erträge und Vereinsvermögen

Beiträge zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- d) Erträge aus dem Vereinsvermögen

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Passivmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Vereinsversammlungen mit beratender Stimme, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in Textform, wahlweise
 - a) schriftlich,
 - b) per Email oder durch elektronische Post oder
 - c) durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins

zu erfolgen. Die Frist für die Einladung beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem, der Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse bzw. dem Tag nach der Einstellung der Einladung auf die Homepage des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt ein Vorstandsmitglied des Vereins die Leitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht, sie werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen, zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und das Beenden bestehender Projekte ist abweichend von Pkt. 4., $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in ist bei Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Versammlungsvorsitzenden aus den anwesenden Mitgliedern zu bestellen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Pkt. 7. die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und beschließt alsdann über die Entlastung des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
- a) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Jahresabschlusses. Erteilung der hierfür erforderlichen Entlastung.
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstands.
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
 - e) Aufnahme von Darlehen ab CHF 5.000,00.
 - f) Entscheidung über die Durchführung von neuen Projekten im Rahmen des Satzungszwecks.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
2. Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung in zwei separaten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor Beginn der Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgestellt. Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Für den Vorstand kandidieren kann jedes Vereinsmitglied. Gewählt sind die 3 bzw. 5 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der ehrenamtlich und im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand wird von der Präsidentin/ dem Präsident oder der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsident einberufen. Er muss einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eine Woche vorher eingeladen und wenigstens 2 Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/ des Präsidenten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

§ 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche einmal jährlich eine Stichkontrolle der Buchführung durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 60% der Mitglieder des Vereins daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 60% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 60% der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die steuerbefreite Organisation hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.01.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Küttigen- Rombach, den 13.01.2018

Der Präsident

Der Protokollführer:

Rocco Umbescheidt

Jürg Furter